

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	15 (1899)
Heft:	35
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

"teilung mittelst Beschwerde an den Bundesrat angefochten werden.

„Die Beschwerde besitzt, sofern der Bundesrat nicht anders entscheidet, ausschließende Wirkung.

„Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vorbehalten.

„Im Falle einer Prämienerhöhung im Sinne von „Absatz 1 ist es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als den vierten Teil der von ihm geschuldeten einfachen Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Bestimmungen von Art. 299, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.“

„Art. 311. In schweren Fällen des Ungehorsams gegen allgemeine (Art. 308) oder besondere (Art. 309) Erlass und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr ist der Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes, in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, befugt, die zwangsläufige Einstellung des Betriebes anzubieten. Der Kanton, in welchem sich der Betrieb befindet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter dem Fehlbaren für solche Kosten.“

Wer nun weiß, wie schwierig schon die Durchführung der vom Fabrikinspektorate angeordneten Schutzmaßnahmen ist, wer ferner weiß, daß meistens gerade die Arbeiter, namentlich die Akkordarbeiter, sogar unter Streikandrohungen sich weigern, diese oder jene Schutzausrüstung zu handhaben, der schlägt sich an den Kopf und fragt mit Recht erstaunt, wie man derartig unheuerliche Vorschriften gegen den ohnehin geplagten Arbeitgeber aufstellen kann.

Wir können uns die Sache nur so erklären, daß an der Vorlage keine Personen gearbeitet haben, die mit unseren Verhältnissen vertraut sind. Es ist eben etwas anderes im grünen Sessel von Sozialpolitik zu träumen oder diese Sozialpolitik im Leben praktisch durchzuführen. Wir bedauern, daß man derartige wichtige Gesetze in stiller Abgeschlossenheit in Bern fabriziert und nicht ins Leben hinausblickt.

Ahnlich wie mit der Ausarbeitung des Gesetzes verhält es sich mit der künftigen Verwaltung, namentlich der Unfallversicherungsanstalt. Wir Gewerbetreibende haben da nichts mehr zu sagen. Man schiebt uns sogar da auf die Seite, wo wir willig gehört werden müssten. Die Höhe der Unfallsprämien wird auf Grund einer Schätzung der Betriebsgefahr festgestellt. Die Schätzung nimmt eine Behörde vor, die in Luzern sitzt und unsern Betrieb nicht kennt. Reklamieren können wir nicht. Es würde auch nicht viel nützen, wie jeder weiß, der schon mit Beamten und Bureaucratie zu thun gehabt hat.

Und wenn die Unfallsprämien nicht ausreichen, so werden die künftigen Prämien ganz einfach erhöht, ohne weiter zu untersuchen, welche Betriebe das Defizit am meisten beeinflußt haben. Die Gewerbetreibenden haben dann in den folgenden Jahren dasjenige nachzubezahlen, was andere in früheren Jahren zu wenig bezahlt haben. Das ist bitteres Unrecht!

Wir schließen mit der dringenden Mahnung:
„Referendum vor und fleißig unterzeichnet!“

R.

Verschiedenes.

Waadtländisches Technikum. Damit diese Anstalt in Lausanne errichtet werde, bietet die Stadt das nötige Bauland auf Beaulieu, eine Subsidie von Fr. 500,000 für den Bau und einen jährlichen Beitrag von Franken 15,000—25,000 an die Betriebskosten.

Nickelstahl im Dampfkesselbau. Die Verwendung von Nickelstahl zur Herstellung von Panzerplatten erfolgt bekanntlich bereits seit mehreren Jahren in großem Umfang, nachdem Friedr. Krupp ihn in durchaus vollkommener Weise zu erzeugen vermochte. Auch auf diesem Gebiet hat Krupp die leitende Stellung eingenommen, obwohl die Nordamerikaner verzweifelte Anstrengungen machten, ihm den Rang abzulaufen.

Neuerdings haben Versuche dargethan, daß der Nickelstahl sehr geeignet ist, im Dampfkesselbau wertvolle Dienste zu leisten, namentlich nachdem erkannt worden war, daß der Nickelstahl trotz der Vorzüge, die er mit dem Flußstahl teilt, nicht auch dessen Sprödigkeit besitzt, welche den letzteren zum Gebrauch für Dampfkesselwandungen fast untauglich macht. Allerdings wird der Nickelstahl wegen seiner Rostspieligkeit vorläufig noch beschränkte Anwendung finden; aber dort, wo es sich um einen Kessel von geringem Gewicht, großer Lebensdauer und minimaler Reparaturbedürftigkeit handelt, wird er das idealste Baumaterial hergeben, welches man sich denken kann.

Die Versuche, welche mit einem Rohr aus weichem Stahl von der im Dampfkesselbau verwendeten Qualität und einem solchen aus Nickelstahl gleichzeitig gemacht wurden, förderten außerordentlich interessante, für die Technik wichtige Ergebnisse zu Tage, so daß es sich verlohnt, auf dieselben näher einzugehen. Entsprechend den verderblichen Einflüssen, welchen ein Siederohr im Dampfkessel ausgesetzt ist, wurden die Versuchssobjekte auf ihren Widerstand gegen Säure, gegen äußere Anstrengungen durch die Heizflamme und gegen innere Zerstörungen durch überhitzten Dampf geprüft, wobei man die Versuche unter etwas intensiveren Verhältnissen durchführte, als diejenigen sind, denen die Rohre im wirklichen Betriebe unterliegen.

Die Rohre, deren Gewicht man vor und nach den Versuchen jedesmal ganz genau feststellte, zeigten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 25 Tagen in einem durch Chlorwasserstoffäure angeläuterten Wasser ganz bedeutend verschiedene Gewichtsverluste: das weiche Stahlrohr hat mehr als die Hälfte, das Nickelstahlrohr dagegen kaum den dreißigsten Teil seines Gewichtes eingebüßt. Der Säuregehalt im Dampfkessel röhrt von den Schmiermitteln her, welche die Kesselspeisewasser in vielen Fabriken aus den Kondensatoren mitbringen. — Zwei Versuchsröhre wurden in die Feuerung eines Dampfkessels gebracht und der Einwirkung des Feuers ausgesetzt, wobei sowohl die innere wie auch die äußere Fläche der Rohre sorgfältig beobachtet wurde. Die Zerstörung durch Oxydation in Folge der Einwirkung des Feuers war beim weichen Stahlrohr dreimal so groß, als die beim Nickelstahlrohr. — Ein weiterer Versuch bestand darin, daß man die Rohre von außen erhitzte und in ihr Inneres einen Strahl von hocherhitztem Dampf leitete. Das weiche Stahlrohr hatte nach zehn Stunden $\frac{1}{7}$, das Nickelstahlrohr dagegen nur $\frac{1}{50}$ seines Gewichtes eingebüßt; das letztere hielt mehr als zwei der ersten aus, so daß man zu der Folgerung gelangte, daß bei Dampfüberhitzern die Rohre aus Nickelstahl $2\frac{1}{2}$ mal so lange halten, als diejenigen aus gewöhnlichem Stahl. Besonders interessante, scheinbar sich widersprechende Resultate ergab schließlich noch folgender Versuch. Zwei Rohre mit überhitztem Dampf von 4,5 Atmosphären Druck gefüllt, wurden zwanzig mal, abwechselnd zwei Stunden lang, auf dunkle Rotglut erwärmt und wieder abgekühlt. Dabei hatte sich das weiche Stahlrohr um $\frac{1}{30}$ seiner Länge verkürzt, das Nickelstahlrohr dagegen um $\frac{1}{90}$ verlängert. (Mitgeteilt vom Patent- und technischen Bureau von Rich. Lüders in Görlitz.)